

I. (GEÄNDERTE) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB



Gemeinbedarfsfläche Schule und Anlagen für soziale Zwecke (Einrichtungen zur Förderung der Waldorfpädagogik (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) mit folgender Einschränkung:
Im gekennzeichneten südlichen Bereich sind nur untergeordnete Nebenanlagen zulässig, die der landwirtschaftlichen Ausrichtung der Schule dienen (Futter- u. Abstellgebäude, Viehunterstände, Kleinstallungen, Gewächshäuser, Dungplatten u. ä.)

*

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

I

0,2

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)



Pflanzstreifen / Uferandstreifen:

An der westlichen Planbereichsgrenze ist eine Eingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen (3 m). Im östlichen Planbereich wird entlang des Kehlbaches ein 6 m breiter Uferstreifen (ab Böschungsoberkante) festgesetzt, der von jeglicher Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten, mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und der Allgemeinheit und Wasserwirtschaft vorbehalten ist.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Änderungsbereich



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die übrigen (bisherigen) Festsetzungen bleiben unberührt.

II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
- Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975)

III. VERFAHRENSVERMERKE

- Dieser Änderungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 25.03.2010 nach Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 15.01.2010 beschlossen.

Everswinkel, 26.03.2010

Der Bürgermeister

[Signature]
(Banken)

- Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Zeit vom 30.03.2010 bis 06.04.2010 bei gleichzeitigem Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug der Bekanntmachung ist die Änderung mit Ablauf des 06.04.2010 rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 15.04.2010

Der Bürgermeister

[Signature]
(Banken)



Für die Planänderung:
Everswinkel, 15.04.2010

Der Bürgermeister
- Bauverwaltungsamt -

[Signature]
(Reher. Gemeindeamtsrat)

GEMEINDE EVERSWINKEL

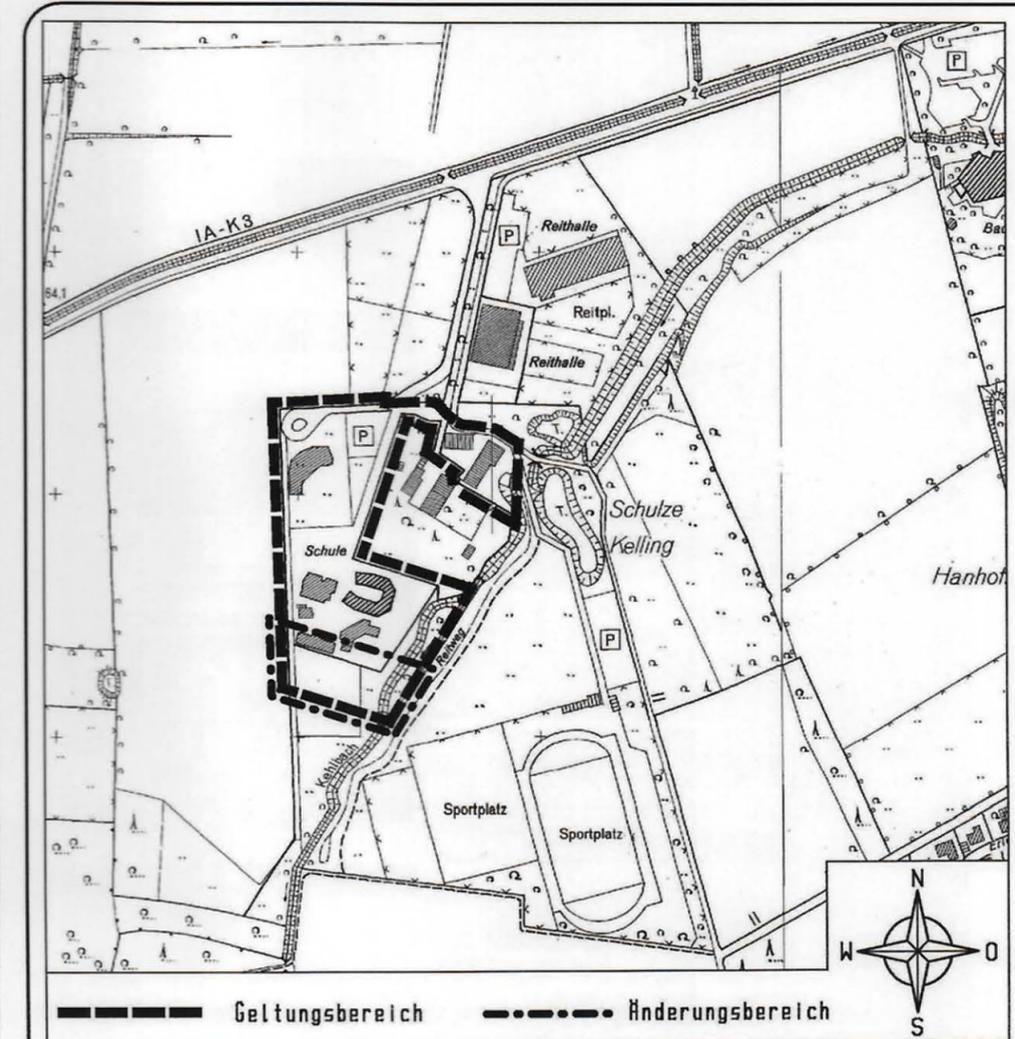


Bebauungsplan Nr. 46

"Waldorfschule Everswinkel"

1. Änderung gem §13a BauGB

M. 1:1000



Übersichtsplan M. 1:5000